

BGer 5F_5/2022 vom 20. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_5_2022

FR: TF 5F_5/2022 du 20 avril 2022

IT: TF 5F_5/2022 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Soweit hier von Interesse, kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts unter anderem verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 Bst. d BGG). Findet das Bundesgericht, dass ein Revisionsgrund zutrifft, so hebt es den früheren Entscheid auf und entscheidet neu (Art. 128 Abs. 1 BGG). Gesuche nach Art. 121 Bst. d BGG betreffen eine "Verletzung anderer Verfahrensvorschriften" im Sinne von Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG (s. Urteil 5F_23/2021 vom 12. Januar 2022 E. 1), für deren Geltendmachung das Revisionsgesuch binnen dreissig Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden muss. Mit der vorliegenden Eingabe hat die Gesuchstellerin diese Frist gewahrt. Auf das Gesuch kann eingetreten werden.

E. 2

Die Gesuchstellerin verlangt die Revision des Urteils 5A_824/2021 gestützt auf Art. 121 Bst. d BGG.

E. 2.1

Ein Entscheid des Bundesgerichts kann nach Art. 121 Bst. d BGG in Revision gezogen werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dies ist der Fall, wenn das Gericht ein Aktenstück übersehen oder eine bestimmte wesentliche Aktenstelle unrichtig, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut oder in ihrer tatsächlichen Tragweite, wahrgenommen hat. Eine Tatsache, deren versehentliche Ausserachtlassung gerügt wird, ist im Gesetzessinne erheblich, wenn der zu revidierende Entscheid bei ihrer Berücksichtigung anders und für die gesuchstellende Partei günstiger hätte ausfallen müssen (Urteile 5F_17/2020 vom 12. August 2020 E. 2.2; 5F_22/2020 vom 13. Juli 2020 E. 6.2; 9F_4/2020 vom 20. Mai 2020 E. 2.1; 5F_12/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.1; je mit Hinweis auf BGE 122 II 17 E. 3).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zählen zu den in den Akten liegenden Tatsachen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG auch Rechtsschriften und deren Inhalt. Die Feststellung des Bundesgerichts, etwas sei unbestritten geblieben, während es tatsächlich bestritten war, könnte daher als Revisionsgrund gelten. Hingegen kann die - selbst falsche - Würdigung des Inhalts eines Schriftstücks niemals einen Grund für eine Revision abgeben, wie auch die rechtliche Beurteilung oder eine falsche Würdigung von Tatsachen keinen Anspruch auf Revision verschaffen (Urteile 5F_12/2019 vom 18. Januar 2020 E. 3.1; 2F_5/2009 vom 3. Juli 2009 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 122 II 17 E. 3). Das Versehen ist mithin von der falschen Würdigung einer Tatsache oder der fehlerhaften Einschätzung ihrer rechtlichen Bedeutung, beides Rechtsfragen, abzugrenzen. Der Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG kommt demnach nicht zum Tragen, wenn das Bundesgericht die fraglichen

Aktenstellen und Vorbringen bewusst oder irrtümlich nicht berücksichtigt, weil es sie als unerheblich betrachtet (vgl. NIKLAUS OBERHOLZER, in: Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl., 2015, N 23 zu Art. 121 BGG).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin ist der Ansicht, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 25. Januar 2022 Inhalte der Beschwerdeschrift betreffend die Prozessvoraussetzungen vor Bundesgericht aus Versehen nicht berücksichtige. In der Folge komme das Bundesgericht zum unzutreffenden Schluss, dass sie, die Gesuchstellerin, in ihrer Beschwerde kein Wort darüber verliere, inwiefern das Urteil des Obergerichts vom 1. September 2021 im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könne.

Zur Begründung reproduziert die Gesuchstellerin einen längeren Ausschnitt aus ihrer Beschwerdeschrift vom 4. Oktober 2021, in welchem sie sich zum drohenden tatsächlichen und rechtlichen Nachteil geäußert haben will. In der abgedruckten Textpassage beschreibt die Gesuchstellerin die massiven negativen (publizistischen, psychologischen und familiären) Konsequenzen, welche die Verletzung der Intim- und Privatsphäre in den beantragten Bereichen für sie hätte. Weiter ist von einem Essay die Rede, den die Gesuchsgegnerin in der Zeitung H. _____ vom 12. September 2021 unter dem Titel "Medienfreiheit: Die Geschichte eines fast verbotenen Buches" veröffentlicht habe. In diesem Essay unterschlage die Gesuchsgegnerin ihren Bericht in der Zeitung F. _____ vom 6. Januar 2015, der sie, die Gesuchstellerin, als mutmassliches Opfer sexueller Gewalt beargwöhne, die Beweislast umkehre und so die Unschuldsvermutung ausheble, indem von ihr, der Gesuchstellerin, Belege für ihre Version gefordert würden. Zum rechtlichen Nachteil, der im Falle der Nichtanhandnahme des Zwischenentscheids drohe, zitiert die Gesuchstellerin wörtlich aus Randziffer 25 ihrer Beschwerdeschrift. Dort habe sie dargelegt, dass die Verletzung der Intim- und Privatsphäre per se einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil bewirkt, weil - anders als bei einer Ehrverletzung - keine Berichtigung veröffentlicht, eine Persönlichkeitsverletzung also nicht geheilt oder rückgängig gemacht werden könne, Rechtsschutzsuchende mit den vorsorglichen Massnahmen eine drohende Persönlichkeitsverletzung mithin gerade vor Eintritt der Schädigung verhindern wollen, weil ein ordentliches Verfahren nach Eintritt der Schädigung nutzlos ist. Dem Bundesgericht wirft die Gesuchstellerin vor, diese Ausführungen, die sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht im Abschnitt "Formelles" zu den diversen Eintretensvoraussetzungen befinden, zu übersehen. Nach der Rechtsprechung genüge es, an irgendeiner Stelle der Beschwerdebegründung zu behaupten, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Nichtberücksichtigung der in den Akten liegenden Tatsachen sei für den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens auch massgeblich gewesen, denn wären die fraglichen Ausführungen zum drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Kenntnis genommen worden, so wäre das Bundesgericht auf die Beschwerde eingetreten und hätte diese materiell beurteilt.

E. 2.3

Die Anstrengungen der Gesuchstellerin sind umsonst. Dass die heute zitierten Inhalte aus ihrer Beschwerde vom 4. Oktober 2021 im Beschwerdeverfahren 5A_824/2021 überhaupt nicht wahrgenommen worden wären, mithin keine der für den Fall zuständigen

Gerichtspersonen ihren damaligen Schriftsatz je vollständig gelesen und zur Kenntnis genommen hätte, will auch die Gesuchstellerin dem Bundesgericht wohl nicht unterstellen, muss sie doch wissen, dass mit solch pauschalen Behauptungen von vornherein nichts zu gewinnen wäre. Ihr Vorwurf geht vielmehr dahin, dass das Bundesgericht die Zulässigkeit ihrer Beschwerde im Ergebnis mit der (impliziten) Begründung verneine, sie äussere sich nicht im formellen Teil ihrer Beschwerdeschrift, das heisst im Abschnitt über die Eintretensvoraussetzungen, zur Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Welche Bewandtnis es mit diesem Vorwurf hat, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn soweit das Bundesgericht die heute zitierten Passagen aus der Beschwerdeschrift bewusst als unerheblich ansah und deshalb nicht berücksichtigte, kommt der Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG ohnehin nicht zum Tragen.

Im Übrigen ist die Gesuchstellerin an die Rechtsprechung zu Art. 93 BGG zu erinnern. Demnach ist mangels hinreichender Begründung auf die Beschwerde nicht einzutreten, wenn sich die Beschwerde führende Partei überhaupt nicht dazu äussert, weshalb ein selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG vorliegt, sie diese Eintretensfrage mithin schlechterdings übersieht (s. Urteil 5A_824/2021 vom 25. Januar 2022 E. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen). Dass sie das Urteil des Obergerichts vom 1. September 2021 im Bewusstsein angefochten hätte, es mit einem Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG zu tun zu haben, macht die Gesuchstellerin in ihrem heutigen Revisionsgesuch nicht geltend. Ebenso wenig beruft sie sich darauf, an irgendeiner Stelle ihrer damaligen Beschwerdeschrift einen erkennbaren Bezug zu Art. 93 Abs. 1 BGG hergestellt zu haben - wenn nicht durch einen expliziten Hinweis auf die einschlägige Norm, so doch wenigstens durch die Verwendung gesetzlicher Begrifflichkeiten wie "Zwischenentscheid" oder "selbständig anfechtbar". Entgegen dem, was die Gesuchstellerin anzunehmen scheint, genügt es zur Begründung der selbständigen Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht, wenn sie ohne jeglichen Bezug zu dieser Norm oder zu den darin verankerten Voraussetzungen im Rahmen der Begründung ihres Gesuchs um aufschiebende Wirkung die "massiven negativen Konsequenzen" einer befürchteten Veröffentlichung ins Spiel bringt (Rz. 11 Bst. d der Beschwerde) oder im Zusammenhang ihrer Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung bzw. willkürlichen Anwendung von Art. 261 ZPO daran erinnert, dass eine geschehene Verletzung der Intim- und Privatsphäre nicht mehr "geheilt oder rückgängig gemacht werden" kann (Rz. 25 der Beschwerde).

E. 3

Nach alledem erweist sich das Revisionsgesuch als unbegründet. Es ist deshalb abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos. Dasselbe gilt für das Begehren, der Gesuchsgegnerin, die Beschwerdebeilagen 59a-c und 60a-b nicht offenzulegen. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Ausserdem hat sie die Gesuchsgegnerin für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.